



**Ergänzende Richtlinien zur
Sozialhilfe
der Gemeinde Henggart**



Inhaltsverzeichnis

1) Grundsatz.....	3
2) Materielle Grundsicherung (C.3.1.).....	3
3) Notfallunterstützung/Soforthilfe	4
4) Einmalige Überbrückungshilfe	5
5) Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU, C.6.7.)	5
6) Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige(EFB, D.2.).....	6
7) Wohnkosten (C.4.).....	7
8) Einrichtungs-/Umzugskosten	8
9) Beiträge/Vergütungen für diverse Auslagen (C.6.)	9
10) Besitz eines Motorfahrzeuges	11
11) Gesundheitskosten	11
12) Kürzungen	14
13) Anhörung, Beschlüsse und 1. Auszahlung	16
14) Schlussbestimmungen/Version	16

1) Grundsatz

Diese Richtlinien sind gestützt auf:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kanton Zürich
<http://www.sozialhilfe.zh.ch/default.aspx>
- Richtlinien des Schweizerischen Fachverbands für Sozialhilfe (SKOS)
- Sozialhilfegesetz (SHG)

Sie regeln die häufigsten Vorkommnisse im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe. Generell gilt: Wo Kompetenzen nicht ausgeschieden oder Sachverhalte nicht geregelt sind, stellt das Fürsorgesekretariat der Fürsorgebehörde einen entsprechenden Antrag. Sofern die Kompetenzen gemäss dieser Richtlinien im Fürsorgesekretariat liegen, erstellt dieses auf Verlangen hin eine anfechtbare Verfügung. Die erste Rekurs-Instanz bildet dabei die Fürsorgebehörde.

2) Materielle Grundsicherung (C.3.1.)

Die Beträge für den Grundbedarf sind in den SKOS-Richtlinien, Kapitel C.3.1, festgelegt. Der von der SKOS vorgenommene Teuerungsausgleich kommt erst zur Anwendung, wenn der Regierungsrat darüber entschieden hat (vgl. § 17 Abs. 2 SHV) und die Sozialhilfeverordnung entsprechend angepasst wurde.

Die Beschlussfassung hat spätestens zwei Monate nach Einreichung des Gesuches um wirtschaftliche Hilfe zu erfolgen.

Sollte nach Abklärung und Berechnung kein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen, wird dies dem Klienten in einem Gespräch mitgeteilt. Ein ablehnender Beschluss wird nur erstellt, falls der Klient dies wünscht.

Stationäre Einrichtungen (C.3.2.)

Bedürftige Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken, etc.), in therapeutischen Wohngemeinschaften ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren.

Personen, die sich über 21 Tage in einem Spital, einer Klinik, einer Entzugsstation oder einer ähnlichen Einrichtung befinden, gelten als Personen in stationären Einrichtungen und werden gemäss der nachstehenden Tabelle unterstützt:

Wohn- oder Lebensform von Erwachsenen	GBL/Mt. in Fr.	GBL/Tag in Fr.
Aufenthalt in Institution mit Bett/Frühstück	753.00	25.10
Aufenthalt in Institution mit Halbpension	606.00	20.20
Aufenthalt in Unterkunft mit Vollpension/stationär, über 21 Tage	460.00	15.30

Stationär platzierte Kinder und Jugendliche Vollpension, dauerhaft	Nebenauslagen		Anschaffungen		Total GB.	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Auszubildende	449.00	5'388.00	200.00	2'400.00	649.00	7'788.00
Schulkinder (Oberstufe)	363.00	4'356.00	200.00	2'400.00	563.00	6'756.00
Schulkinder (4.-6. Schuljahr)	322.00	3'864.00	200.00	2'400.00	522.00	6'264.00
Schulkinder (1.-3. Schuljahr)	246.50	2'958.00	170.00	2'040.00	254.00	4'998.00
Vorschulkinder	180.00	2'160.00	130.00	1'560.00	156.00	3'720.00

3) Notfallunterstützung/Soforthilfe

Soforthilfe kann ausgerichtet werden, wenn im Moment nicht geklärt werden kann, ob ein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe besteht. Der maximale Einmalbetrag für die Soforthilfe beträgt CHF 200.00 für eine Einzelperson sowie CHF 400.00 für eine Familie. Die Kompetenz dafür liegt beim Fürsorgesekretariat. Einer Person in einer stationären Einrichtung oder einer therapeutischen Wohngemeinschaft wird keine Soforthilfe ausgerichtet.

4) Einmalige Überbrückungshilfe

Einmalige Überbrückungshilfe darf nur im Rahmen SKOS-Richtlinien und maximal im Betrag eines Monatsbudget nah SKOS-Richtlinien gewährt werden.

Einmalige Überbrückungshilfe darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

5) Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU, C.6.7.)

Die Integrationszulage für nicht erwerbstätige Personen wird nach Ermittlungen des Unterstützungsanspruchs festgelegt.

Festzulegen ist die Integrationszulage für nichterwerbstätige Personen bei bzw. für:

Berufliche Integration:

- Teilnahme an Integrationsprogrammen wie z.B. RIAP
- Tätigkeit an geschütztem Arbeitsplatz
- Aktivitäten zwecks beruflicher Integration, z.B.:
 - Teilnahme an Qualifikationsprogramm
 - Absolvierung Praktikum
 - Schulung

Aktivitäten zwecks sozialer Integration:

- Gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit
- Pflege von Angehörigen

Für junge Erwachsene (Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Lebensjahr) beträgt die Integrationszulage für Nichterwerbstätige die Hälfte und kommt zur Anwendung bei:

- Schulbesuch nach Abschluss der Obligatorischen Schulzeit (10. Schuljahr)
- Absolvierung Berufspraktikum
- Absolvierung Anlehre (Ausbildung, nicht Berufstätigkeit)
- Besuch Kantonsschule
- Besuch höhere Fachschule/Universität

Die maximale Integrationszulage für Nichterwerbstätige beträgt Fr. 300.00. Der Betrag wird der erbrachten Leistung entsprechend angepasst.

Die IZU wird nachschüssig für bereits erbrachte Leistungen ausbezahlt. Sobald die honorierte Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt.

Kompetenz Fürsorgesekretariat:

Auszahlung der IZU bis zum Höchstbetrag von Fr. 300.00.

6) Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige (EFB, D.2.)

Als Anreiz wird auf das Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt ein Freibetrag gewährt.

Bei einer Erwerbstätigkeit von 100% bzw. 160 Arbeitsstunden pro Monat beträgt der EFB Fr. 400.00. Bei Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Jugendliche (ab 16 Jahren) und junge Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr erhalten die Hälfte des EFB.

Beschäftigungsumfang in %	Stunden pro Monat	Einkommensfreibetrag pro Personen/Monat	Junge Erwachsene pro Person/Monat
bis 19 %	bis 30 Std.	Fr. 100.00	Fr. 50.00
bis 29 %	bis 46 Std.	Fr. 120.00	Fr. 60.00
bis 39 %	bis 62 Std.	Fr. 160.00	Fr. 80.00
bis 49 %	bis 78 Std.	Fr. 200.00	Fr. 100.00
bis 59 %	bis 94 Std.	Fr. 240.00	Fr. 120.00
bis 69 %	bis 110 Std.	Fr. 280.00	Fr. 140.00
bis 79 %	bis 126 Std.	Fr. 320.00	Fr. 160.00
bis 89 %	bis 142 Std.	Fr. 360.00	Fr. 180.00
bis 100 %	bis 160 Std.	Fr. 400.00	Fr. 200.00

Bei unregelmässigen Arbeitsverhältnissen kann (zur Vereinfachung) von einem durchschnittlichen Stellenumfang und einem Durchschnittslohn ausgegangen werden.

Sobald die Erwerbstätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird kein EFB mehr gewährt. Siehe auch SKOS D.2.

Der 13. Monatslohn, falls vorhanden, ist als Einkommen anzurechnen.

Kompetenz Fürsorgesekretariat:

Auszahlung EFB gemäss Tabelle.

7) Wohnkosten (C.4.)

Für die Fürsorgebehörde Henggart gelten folgende, verbindliche maximale Wohnungsmietzinse:

Haushaltsgrösse	Mietzinsgrenze	Besonderes/Bemerkungen
1 Person	Fr. 600.00	Junge Erwachsene bis 25 Jahre
1 Person	Fr. 650.00	Zimmer ohne eigenes Bad und Küche, unabhängig vom Alter
1 Person	Fr. 1'100.00	Wohnung mit eigenem Bad
2 Personen	Fr. 1'400.00	«
3 Personen	Fr. 1'600.00	«
4 Personen	Fr. 1'850.00	«
5 Personen	Fr. 2'050.00	«
Ab 6 und mehr Personen	Fr. 2'250.00	«

- Es werden nur die effektiven Mietkosten übernommen
- Alle Mietzinse sind inkl. Nebenkosten
- Vergütungen für Abstellplätze, Einstellgaragen und Bastelräumen werden nicht übernommen
- Wenn immer möglich, wird eine allfällige Kautionsleistung durch die Fürsorgebehörde Henggart mit einer Garantieerklärung nach OR 111 geregelt
- Sollte der Vermieter auf eine Kautionsleistung bestehen, hat das Mietzins-Kautionskonto zwingend auf die Fürsorgebehörde Henggart zu lauten.

Die Mietzinslimiten für Personen, die in einer Zweckwohngemeinschaft leben, werden nicht gesondert festgelegt. Sie richten sich nach den gleichen Kriterien wie die oben genannten Limiten.

Für Personen, welche mit nicht unterstützenden Personen im Haushalt wohnen, wird die Limite auf Dauer (ab dem nächst möglichen Kündigungstermin) auf die Limite der Haushaltgrösse angepasst und nur noch anteilmässig der unterstützten Personen innerhalb der Limite ausbezahlt (z.B. für 1 unterstützte Person im 3 Personen-Haushalt = Mietzinslimite CHF 500.00 = 1/3 von CHF 1'500.00).

Für Personen, welche bereits beim Zuzug wirtschaftliche Hilfe beziehen, wird die Mietzinslimite ab Zuzug angewendet, d.h. es wird keine Übernormmiete bezahlt.

Erweist sich der Verbleib im Wohneigentum als günstige und angemessene Lösung, sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten bis auf weiteres zu übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten. Es besteht aber kein Anspruch auf Erhalt des Wohneigentums.

→ Die Unterstützungsleistungen sind mind. für ein Jahr zu berechnen und mit einem Pfandrecht notariell zu sichern.

Wohnkosten für junge Erwachsene

Für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren werden keine Mietanteile ausbezahlt solange diese bei den Eltern.

Hotel-Kosten

Für Klienten die im Hotel wohnen, wird der Grundbedarf um Fr. 100.00 pro Monat gekürzt. Da im Hotel in der Regel nicht gekocht werden kann, werden im Gegenzug zusätzlich Fr. 240.00 für auswärtiges Essen ausbezahlt.

Bei Aufenthalt im Hotel und/ oder Gasthof ist die Zuständigkeit und Wohnsitzbegründung Henggart detailliert abzuklären und die Hilfesuchenden sind gehalten, die geforderten Unterlagen rechtzeitig und vollständig einzureichen.

8) Einrichtungs-/Umzugskosten

Ersteinrichtung

Kosten für eine Ersteinrichtung werden im Rahmen folgender einmaliger Beträge übernommen:

1-Personen-Haushalt	max. Fr. 1'500.00
pro zus. Person in der Unterstützungseinheit	max. Fr. 500.00
Gesamt pro Unterstützungseinheit, jedoch	max. Fr. 2'500.00

Sämtliche Aufwendungen sind vor dem Kauf mittels einer detaillierten Möbelliste mit Preisangaben zu begründen. Bei jungen Erwachsenen, die aus dem Elternhaus wegziehen und neu von der Sozialhilfe abhängig werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie eine gewisse Grundmöblierung (Bett, Schrank etc.) von zu Hause mitbringen.

Erhalt der Wohnungseinrichtung

Anschaffungen, die für den Erhalt/Ersatz einer bescheidenen Wohnungseinrichtung notwendig sind, sind aus dem Grundbedarf zu decken. Ausnahmen sind zu begründen, die Finanzierung über andere Stellen (Winterhilfe, Fonds und Stiftungen) ist abzuklären.

Umzugskosten

Es wird erwartet, dass die mit einem notwendigen Umzug anfallenden Arbeiten soweit möglich durch die unterstützten Personen vorgenommen werden. Für Hilfeleistungen von Kollegen, Familie etc. erfolgt keine Vergütung. Für die eigentlichen Umzugskosten ist vorgängig ein Kostenvoranschlag einzureichen. Es werden nur die nötigsten Umzugskosten übernommen. Reinigungskosten können übernommen werden, sofern die Reinigung aus nachvollziehbaren gesundheitlichen oder familiären Gründen nicht vom Klienten selber besorgt werden kann.

Kompetenz Fürsorgesekretariat:

Obgenannte Leistungen

9) Beiträge/Vergütungen für diverse Auslagen (C.6.)

Erwerbsunkosten

Verkehrsauslagen

Für Aktivitäten im Zusammenhang mit beruflicher, sozialer oder gesundheitlicher Integration werden die effektiv entstandenen Kosten übernommen. Es ist die günstigste Variante zu wählen (z.B. Monats- oder Jahres-Abo, Halbtax-Abo, Tageswahlkarte, 9-Uhr-Pass). Gründe für die Kostenübernahme sind:

- Erwerbstätigkeit
- Ausbildung (Lehre, Studium)
- Bewilligte Massnahmen zur sozialen und/oder beruflichen Integration
- Nachgewiesene Stellensuche (Vorstellungsgespräch), nach Vorlage der Stellenbemühungen
- Besuchsrecht bei Kindern, die platziert sind

Mehrkosten auswärtige Verpflegung

Die von erwerbs- oder nichterwerbstätigem Sozialhilfeempfänger/innen (Erwachsene und Minderjährige) auswärts eingenommenen Mahlzeiten werden wie folgt vergütet:

- Essenspauschale pro Tag Fr. 8.00
- Essenspauschale pro Monat (bei 22 Arbeitstagen) Fr. 176.00

Bewerbungsunkosten

Unkosten für Bewerbungsmaterial können für arbeitssuchende Personen, sofern nicht anderweitig abgedeckt, mit einer Pauschale von Fr. 50.00 pro Monat abgegolten werden. Diese Regelung gilt nur bei effektiver Vorlage der geforderten monatlichen Stellenbemühungen.

Essenspauschale bei Fremdbetreuung

Bei der Fremdbetreuung eines ins SKOS-Budget eingerechneten Kindes inkl. Mittagsbetreuung wird obengenannter Ansatz für eine Essenspauschale pro Tag im Grundbedarf abgezogen.

Vergütung Besuchsrechtsausübung

Für Besuchs-Wochenenden werden Fr. 20.00 pro effektiv ausgewiesenen Besuchstag und Kind bei regelmässig wahrgenommenem Besuchsrecht zusätzlich ins Budget aufgenommen.

Zusätzliche Familienausgaben

- Bei erwerbstätigen Personen, sowie Arbeitssuchenden mit Betreuungspflichten die Kosten der tage- oder stundenweisen Fremdbetreuung gemäss den Ansätzen der Kinderkrippe Wirbelwind Henggart und dem Verein Tagesfamilien Winterthur Weinland
- Kosten für sozial- oder gesundheitlich indizierte Fremdbetreuung (Krippen, Hort etc.) gemäss den Ansätzen der Kinderkrippe Wirbelwind Henggart pro Kind und Monat
- Kosten für Spielgruppen
- Kosten für Ferienlager (schulbedingt) von max. Fr. 400.00 pro Kind und Jahr
- Zusätzliche, obligatorische Schulkosten
- 1 Vereinsbeitrag (FC, TV, Handball) pro Kind und Jahr

Kompetenz Fürsorgesekretariat

Auszahlung der obengenannten Leistungen.

10) Besitz eines Motorfahrzeuges

Grundsatz: Wer Leistungen der Sozialhilfe beansprucht, hat zunächst soweit zumutbar, auf eigene Vermögenswerte zurück zu greifen. Somit sind Motorfahrzeuge grundsätzlich zu verkaufen.

Ist der Eurotax-Wert eines Fahrzeuges höher als der gesamte Unterstützungsbeitrag von sechs Monaten plus Freibetrag ist das Fahrzeug sofort zu veräussern. Ansonsten wird das Fahrzeug akzeptiert ohne Kostenübernahme von Versicherungen und sonstigen Gebühren

Benötigt ein Fürsorgeklient das Fahrzeug zum Arbeiten, können die Motorfahrzeug-Versicherung und Gebühren des Strassenverkehrsamtes übernommen werden.

11) Gesundheitskosten

Krankenkasse (KVG)

Die Prämien der Krankenkasse (KVG) müssen zwingend durch die Fürsorgebehörde Henggart bezahlt werden. Gemäss Vorgaben des BAG bezüglich Prämienregion 3.

Zusatzversicherung (VVG)

Damit die bestehende Zusatzversicherung (VVG) für jeden Fürsorge-Klienten auch nach der Ablösung der Unterstützung gewährleistet ist, werden bestehende VVG-Prämien pro Person und Monat von höchstens Fr. 30.— übernommen. Der Restbetrag ist durch den Klienten zu bezahlen.

Franchise

In der Regel ist die Franchise auf das gesetzliche Minimum (Fr. 300.00) zu reduzieren. In Ausnahmefällen, z.B. wenn eine Ablösung von der Sozialhilfe absehbar ist oder wenn die Krankheitskosten ausgewiesen sehr tief gehalten sind, kann die bereits höher gewählte Franchise bestehen bleiben.

Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialausgaben

- Kosten für ärztlich verschriebene, nicht KVG-pflichtige Medikamente
- Verordnete Hauspflege-Leistungen, die nicht durch die Krankenkasse übernommen werden

- Diätzuschlag nach Arztzeugnis bei Zöliakie (Getreideunverträglichkeit) und Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse) von Fr. 175.00 pro Monat, analog der Praxis der Ergänzungsleistungen.
- Kosten für die stationäre medizinische Versorgung und Notfalltransporte von Personen mit Unterstützungswohnsitz Henggart die durch das Gemeinwesen übernommen werden müssen (§15 SHG und §21 SHV) nach vorliegendem Verlustschein.

Zusatzversicherung bei Kindern für Zahnbehandlungen

Bei neugeborenen Kindern ist zwingend eine VVG-Versicherung für kieferorthopädische und andere Zahnbehandlungen abzuschliessen. Die effektiven Kosten der Zahnversicherung werden übernommen.

Zahnbehandlungskosten

Die Behandlungen müssen zum Tarif (SUVA) von Fr. 1.00 erfolgen. Bei einem Kostenvoranschlag über Fr. 2000.00 ist beim Vertrauenszahnarzt eine Zweitmeinung einzuholen.

Kompetenz Fürsorgesekretariat

Jährliche Zahnkontrolle und Dentalhygiene

Rechnungen bis Fr. 1'000.00

Notfallbehandlungen

Schmerz-Behandlungen können jederzeit ausgeführt werden, sofern diese zwingend notwendig sind. Der Zahnarzt hat den Notfall auf der Rechnung auszuweisen. SUVA-Tarif Fr. 3.10.

Behandlungen im Ausland

Die Kosten werden nach Einreichung eines Kostenvoranschlages übernommen, sofern sie ausgewiesen günstiger sind als in der Schweiz. Ab Fr. 1'000.00 Beschluss der Fürsorgebehörde Henggart.

Versäumte Sitzungen

Werden von der Sozialhilfe nicht übernommen und werden dem Klienten in Abzug gebracht. Im Wiederholungsfall kann nach Absprache mit dem behandelnden Zahnarzt ein Behandlungsabbruch verlangt werden.

Wegkosten Arzt/Therapie/Tagesklinik

Begründete und mehrfache Fahrten können übernommen werden.

Brillen und Kontaktlinsen

Durch die Krankenkasse, andere Versicherungsträger und allenfalls durch die Zusatzleistungen nicht gedeckte Kosten für verordnete Brillen und Kontaktlinsen werden aufgrund eines Kostenvoranschlags wie folgt übernommen:

Maximale Vergütung für ein Brillengestell Fr. 150.00

Maximale Vergütung für zwei Gläser oder Kontaktlinsen Fr. 600.00

Diese Beträge werden höchstens einmal in drei Jahren geleistet, die Abrechnung der Krankenkasse und die Rechnung/Quittung des Optikers müssen vorliegen. Wenn medizinische Gründe vorliegen, können ausnahmsweise auch höhere Kosten übernommen werden, sofern ein ärztliches Rezept vorliegt.

Verhütungsmittel

Die Kosten für Kondome, etc. gehen zu Lasten der Klienten/innen und sind aus dem Grundbedarf zu finanzieren. Eine Übernahme der Kosten für länger andauernde Verhütung wie z. B. Pille, Stäbli, Spritzen, Spirale kann in Fällen bei sozialer Indikation erfolgen.

Erstanschaffungen Baby

Für ein erstes Kind wird eine Pauschale von Fr. 500.00 ausgerichtet, ebenso für ein Folgekind, wenn keine Ausstattung vorhanden ist.

Weitere situationsbedingte Leistungen

- Behördlich unerlässliche Dokumente (inkl. ID/Ausländerbewilligung) gemäss ausgewiesenen Kosten.
- Kosten für Grundberatungen bei Fachstelle für Schuldenfragen gemäss geltenden Tarifen. (Leistungsvereinbarung mit dem Zentrum Breitenstein: Fr. 600.00 für 6 Stunden)
- Kulturvermittlung / Dolmetscherkosten
- Kosten für fachjuristische Expertisen bei komplexen rechtlichen Fragestellungen bis zum Betrag von Fr. 1500.00 pro Person und Rechtsfall. Beschluss der Fürsorgebehörde Henggart.

Kompetenz Fürsorgesekretariat

Alle obengenannten Leistungen, sofern nicht anders erwähnt.

12) Kürzungen

Kürzungen, Einstellungen und Verweigerung von Unterstützungsleistungen

- Kürzung, Teileinstellungen und Einstellung sind Sanktionsmassnahmen
- Verweigerung ist Ablehnung oder Einstellung der Unterstützung wegen nicht nachgewiesenem Bedarf

Kürzung, Teileinstellung und Einstellung

Mit der Sprechung der Sozialhilfe können Auflagen und Weisungen (§21 SHG, §23 SHV) erteilt sowie Kürzungen und Leistungseinstellungen angedroht werden (§24 und 24a SHG und §24 SHV). Auflagen und Weisungen müssen schriftlich und mit präziser Sanktionsandrohung erfolgen. Sie können durch die Fürsorgebehörde und/oder das Fürsorgesekretariat erteilt werden. Keine Weisungen bezüglich Erwerbsintegration werden Alleinerziehenden mit Kindern unter zwei Jahren erteilt. Leistet eine bezugsberechtigte Person den Auflagen und/oder Weisungen keine Folge, kann das Fürsorgesekretariat die angedrohte Kürzung/Streichung vollziehen (SHG §24 und 24a). Beschluss der Fürsorgebehörde.

Sanktionsgründe

- mangelnde Kooperation (Mitwirkungspflicht)
- ungenügende Integrationsbemühungen (z.B. nicht ausreichende Stellensuche)
- nicht deklariertes Einkommen
- unrechtmässig bezogene Unterstützung
- Einstelltage der Arbeitslosenkasse
- Nicht Geltendmachung von Ersatzeinkommen (Subsidiarität/Schadensminderung)

Sanktionen bei

- Einkommensfreibetrag (EFB), Integrationszulage (IZU)
- Nichtgewähren, Kürzen oder Streichen von situationsbedingten Leistungen
- 5 - 19 % des Grundbedarfs für die Dauer von vorerst 12 Monaten
- 20 – 30 % des Grundbedarfs für die Dauer von max. 6 Monaten
- Teileinstellungen oder Leistungseinstellungen mit Beschluss

Kompetenz Fürsorgesekretariat

Kürzungen bis 15 %, ab 16 % mit Beschluss der Fürsorgebehörde

Einstelltage Arbeitslosenkasse

Bei ALV- Einstelltagen wird bei schuldhaftem Verhalten der antragstellenden oder bereits Sozialhilfe beziehenden Person der Grundbedarf ohne vorherige Weisung/Androhung um 10 % gekürzt. In unklaren, strittigen Situationen wird erst ab Datum der Rechtskraft der Einstelltage gekürzt. Entsprechende Beschlüsse sind der Fürsorgebehörde vorzulegen.

Anwendungsskala:

Einstelltage	Grundbedarf wird um 10% gekürzt für
bis 5	1 Monat
bis 10	2 Monate
bis 15	3 Monate
bis 20	4 Monate
bis 30	5 Monate
bis 40	6 Monate
bis 60	8 Monate

Verweigerung, Einstellung bei Weiterführung der Sozialhilfe

Wenn eine antragstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsabklärung und Bedarfsbemessung nötigen Angaben beizubringen oder die dazu notwendigen Unterlagen nicht einreicht, wird auf den Antrag nicht eingetreten, respektive die Leistungen werden eingestellt.

Leistungsverweigerungen und Einstellungen mangels nachgewiesenen Bedarfs sind von der Fürsorgebehörde zu beschliessen.

13) Anhörung, Beschlüsse und 1. Auszahlung

Bei der Anhörung eines neuen Unterstützungsfalles ist mindestens ein Mitglied der Fürsorgebehörde Henggart anwesend.

Wenn die Bedürftigkeit und Notlage beim Erstgespräch ausgewiesen ist, ist das Datum des Erstgesprächs für den Unterstützungsbeginn massgebend.

Das Fürsorgesekretariat erhält die Kompetenz nach einer Anhörung ein Monatsbetreffnis nach SKOS-Richtlinien auszuzahlen.

Die Entscheide sind mit Beschlussfassung für höchstens ein Jahr auszustellen. Das Fürsorgesekretariat kontrolliert die Dauer und lädt zum Jahresgespräch ein. Ein Behördenmitglied nimmt jeweils am Gespräch teil.

Sollten nicht alle geforderten Unterlagen für die Überprüfung des Anspruches eingereicht werden, wird das Gesuch um Weiterführung der Sozialhilfe wegen nicht nachgewiesenem Bedarf abgewiesen.

Kompetenz Fürsorgesekretariat

Ein Monatsbetreffnis gemäss SKOS-Richtlinien ohne Beschluss auszuzahlen.

14) Schlussbestimmungen/Version

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ergänzenden Richtlinien zur Sozialhilfe werden alle bisherigen internen Anordnungen, Richtlinien und Kompetenzverteilungen aufgehoben.

Die Richtlinien zur Sozialhilfe wurden an der Fürsorgebehörden-Sitzung vom 1. Oktober 2024 genehmigt.

Die vorliegenden Richtlinien werden per 1. Oktober 2024 eingeführt.